

Anlage 1

zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

vom _____

zwischen

Bethesda-St. Martin gmbH, Mainzer Str., 8, 56154 Boppard
als Träger der Einrichtung „Haus Bethesda Boppard“ Boppard

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Frau/Herrn _____

- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

zur Überlassung des Wohnraums

1. Wohnraum

a) Der Leistungserbringer überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner zu persönlichen Wohnzwecken ein **Zimmer mit einer Fläche von ca. 40 qm (inkl. Anteil an Gemeinschaftsflächen) als Einbettzimmer** bestehend aus einem Schlaf-/Wohnraum sowie einem separaten Badezimmer zur alleinigen / gemeinschaftlichen Nutzung.

b) Das Zimmer ist vollständig / teilweise möbliert mit folgender Ausstattung:

Bett Pflegebett

mit Matratze Kopfkissen Bettdecke Matratzenschoner

Nachttisch

Sideboard

Wandregal

Standregal

Tisch

Stuhl

Sessel

Kleiderschrank

mit Wertfach

Garderobe

Deckenlampe

Wandlampe

Gardinen

Sonnenschutz

Sonstiges: _____

Das Zimmer ist nicht möbliert

c) Der Leistungserbringer überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner darüber hinaus die folgenden möblierten Räume und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung:

Speisezimmer

Wohnküche

Gruppenraum

Aufenthaltsraum

Wohnzimmer

Abstellraum

Raucherraum

Raucherbalkon

Cafeteria

Terrasse

Hauswirtschaftsraum

Begrünter Außenbereich

Waschmaschine / Wäschetrockner

Sonstiges: _____

d) Der Zustand der Räume wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das von der Bewohnerin/dem Bewohner zu unterzeichnen und Bestandteil dieses Vertrages ist (vgl. Anlage 9).

e) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der Bewohnerin/dem Bewohner den Wohnraum in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch den Leistungserbringer.

f) Der Zugang zu Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet wird durch den Leistungserbringer sichergestellt.

2. Wohnentgelt und Nebenkosten

- a) Die Bewohnerin/Der Bewohner trägt das Wohnentgelt inklusive der anfallenden Nebenkosten und Betriebskosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung sowie weitere Zuschläge gem. unter b) stehender Auflistung.
- b) Das Entgelt für die beschriebenen Räumlichkeiten setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

	Zahlweise	Betrag
Wohnentgelt inkl. Warmwasser-, Heizkosten- und Betriebskostenpauschale	monatlich	€
Zuschläge bzw. zusätzliche Aufwendungen für		
Möblierung der persönlich genutzten Räumlichkeiten	monatlich	€
Haushaltsstrom	monatlich	€
Instandhaltung der persönlich und gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten	monatlich	€
Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	monatlich	
Gebühren für Telekommunikation, Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet	monatlich	€
	monatlich	€
Abzüglich des enthaltenen übersteigenden Betrages, der in der Eingliederungshilfe verbleibt		€
Insgesamt		€

Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Zahlung des genannten Wohnentgelts verpflichtet. Im Falle der (teilweisen) Übernahme des Wohnentgelts durch den Träger der Grundsicherung / Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt richtet sich diese nach Anlage 5 zur Umsetzungsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz nach § 131 SGB IX. Ein danach evtl. bestehender Differenzbetrag zwischen dem vom Grundsicherungsträger / Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt übernommenen Kosten zu den Gesamtkosten des Leistungserbringers verbleibt in der Fachleistung.

- c) Die in den Wohnkosten enthaltenen Kosten für Heizung und Nebenkosten sowie die aufgeführten Zuschläge, Aufwendungen und Gebühren mit Ausnahme des Möblierungszuschlags wurden nach den tatsächlichen Kosten des Leistungserbringers, nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen und die sog. „Fachleistungsflächen“, prospektiv kalkuliert und auf die Zahl der Bewohner der baulichen Einheit nach durchschnittlicher Belegung zu gleichen Teilen aufgeteilt.

3. Sonstige Regelungen zur Wohnraumüberlassung

- a) Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Leistungserbringers.
- b) Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig geprüft. Geräte, die die Sicherheitsbestimmungen nicht erfüllen, dürfen nicht betrieben werden.
- c) Der Leistungserbringer und die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Bewohnerin / Bewohner	Unterschrift ggf. vertretungsberechtigte Person	Unterschrift Leistungserbringer

